

**Teilnahmebeitragsatzung
der evangelischen Kindertagesstätten „Regenbogen“,
„Arche Noah“ und der „Krippe Am Regenbogen“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 1. Februar 1986), Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz -KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG vom 26. Juli 1990) in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 01.03.2019, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf vom 18.12.2018 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das entsprechende Konto der jeweiligen Kindertagesstätte bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird gem. § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Betreuungsjahr berechnet und ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Bei Inanspruchnahme der Notgruppe in den Sommerferien ist ein zusätzlicher Teilnahmebeitrag in Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrages nach Abs. 2 zu zahlen.
- (2) Der monatliche Teilbetrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuung von täglich
- | | |
|-------------|------------|
| 5,0 Stunden | = 199,00 € |
| 6,0 Stunden | = 229,00 € |
| 7,0 Stunden | = 259,00 € |
| 8,0 Stunden | = 289,00 € |
| 9,0 Stunden | = 319,00 € |

Der monatliche Teilbetrag für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuung von täglich

5,0 Stunden	= 340,00 €
7,0 Stunden	= 460,00 €
8,0 Stunden	= 520,00 €
9,0 Stunden	= 580,00 €

In der Arche Noah kann eine Betreuungszeit von 5,5 Stunden gebucht werden. Der Teilbetrag beträgt für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres 214,00 € und für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 370,00 €.

Anstelle des Teilnahmebeitrages für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, der Teilnahmebeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Kraft.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Sorgeberechtigten ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei der Wohnortgemeinde stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

§ 5

Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen in § 3 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättenatzung verwiesen.

§ 7

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsatzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Gettorf, den 15.01.2019
Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf

Al. Lohse-Haebler
Vorsitzende Kirchengemeinderat



Niels Föllmer
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



G. Wenzel
Verwaltungsleiter

Rendsburg, 20.02.19

Vorstehende Teilnahmebeitragssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 18.12.2018
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.02.2019
3. im Internet veröffentlicht unter www.ev-kita-rd-eck.de nach vorheriger Bekanntmachung in den Kieler Nachrichten am 26.02.2019

Die Teilnahmebeitragssatzung tritt in Kraft am 01.03.2019.